

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8292, 20/8675, 20/9363 –****Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen
(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)****Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Wolfgang Wiehle und Victor
Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Regelungen im Finanzmarktrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht weiterzuentwickeln.

So soll die marktbasierende Finanzierung am deutschen Kapitalmarkt erleichtert werden. Damit sollen zum einen die Position des Finanzstandorts Deutschland im internationalen Wettbewerb gestärkt und zum anderen ökonomische Impulse gesetzt werden. Ein attraktiverer Kapitalmarkt und verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten sollen es vor allem Start-ups und Wachstumsunternehmen erleichtern, neues Kapital für Investitionen aufzunehmen. Damit sollen innovative Entwicklungen und technologischer Fortschritt in Deutschland vorangetrieben werden. Zusätzlich sollen junge Unternehmen wie auch etablierte KMU (kleine und mittelständische Unternehmen) im Wettbewerb um internationale Fachkräfte von neuen steuerrechtlichen Regeln für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung profitieren.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Es erfolgte eine Reihe Änderungen bei den Regelungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Artikel 17). Es erfolgt eine Klarstellung bei der Regelung zur sogenannten Dry-Income-Problematik (§ 19a EStG/Artikel 17) zu vinkulierten Anteilen zur Verbesserung der Handbarkeit in der Praxis. Es wird geregelt, dass der steuerliche Zufluss vorgezogen wird auf den Zeitpunkt der zivilrechtlichen Übertragung der Anteile. Vinkulierte Beteiligungen und nicht vinkulierte Beteiligungen werden damit in Bezug auf die aufgeschobene Besteuerung gleichbehandelt. Daneben erfolgt eine Absenkung der Nachversteuerungsfrist von 20 auf 15 Jahre sowie die Streichung der sogenannten Konzernklausel, wobei hier Regelungsbedarf noch einmal überprüft und bei Bedarf im Jahressteuergesetz 2024 umgesetzt werden soll. Der Freibetrag wird auf 2.000 Euro begrenzt (gegenüber 5.000 Euro nach dem RegE); dafür entfällt die Haltefrist. Hieraus folgt eine Reduktion der Mindereinnahmen um geschätzt 225 Mio. Euro.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers bei Konsortialkrediten (Artikel 18 Nummer 1 und 2) wird gestrichen. Hieraus ergibt sich eine Reduktion der Mindereinnahmen in Höhe von 100 Mio. Euro.

Die hierdurch entstehenden Spielräume werden auch dazu verwendet, dass die Einkommensobergrenze bei der Arbeitnehmersparzulage auf 40.000 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 80.000 Euro (Zusammenveranlagung) erhöht wird, wobei diese Erhöhung nicht auf das Beteiligungssparen begrenzt, sondern auf das Bausparen erstreckt wird. Hieraus resultieren Mehrausgaben von geschätzt 270 Mio. Euro.

Daneben wurde eine Reihe weiterer Änderungen ohne quantifizierbare Auswirkungen auf Haushaltsausgaben/Mindereinnahmen beschlossen:

- Die Regelung zur Vergleichswebsite (Artikel 28) wird dahingehend geändert, dass sich künftig keine privaten Anbieter mehr für den Betrieb einer Vergleichswebsite für Zahlungskonten nach dem Zahlungskontengesetz zertifizieren können.
- Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Erweiterung der Möglichkeit für Fonds im Kapitalanlagegesetzbuch (Artikel 29), in Grundstücke zu investieren, die der Erzeugung erneuerbaren Energien dienen, werden zunächst zurückgestellt, um zu klären, ob und ggf. welche steuerrechtlichen Begleitregelungen erforderlich sind. Wegen der großen Bedeutung im Hinblick auf die Finanzierung der Transformation wird angestrebt, dieses Thema im Jahressteuergesetz aufzugreifen. Da der Gesetzentwurf keine steuerlichen Begleitregelungen vorsah, ergeben sich aus dieser Streichung keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.
- Ferner wurde der Entwurf ergänzt um eine Regelung zur zeitlichen Entkopplung von Verbraucherkredit und Restschuldversicherung von mindestens einer Woche, wie sie im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.
- Es erfolgten auch Anpassungen bei den Regelungen zur Bereichsaufnahme von der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Artikel 2). Damit wurden Vorschläge des Bundesrates und der Bundesbank zur Einbeziehung von ausländischen Zentralbanken und einer technischen Klarstellung aufgegriffen.
- Bei der Regelung zur Haftung bei der Schwarmfinanzierung (Artikel 5 Nummer 6 und 7) wurde eine Übergangsregelung eingefügt. Hiernach kommt es für die Anwendung der Haftungsregelung in der durch das Gesetz angepassten Form darauf an, ob der Vertragsschluss nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

Daneben erfolgten einige redaktionelle und technische Anpassungen.

Im Saldo folgt aus den Änderungen eine Reduzierung der Mindereinnahmen gegenüber dem Regierungsentwurf in Höhe von 55 Mio. Euro.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 905	- 310	- 530	- 640	- 645	- 645
Bund	- 353	- 134	- 205	- 240	- 242	- 242
Länder	- 331	- 126	- 190	- 219	- 221	- 221
Gemeinden	- 221	- 50	- 135	- 181	- 182	- 182

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der geänderten Regelungen zu den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern allenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand. Im Übrigen entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entfällt für die Wirtschaft wiederkehrender Erfüllungsaufwand (einschließlich Informationspflichten) von 202.417 Euro, es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand insgesamt von 2.958.755,37 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand beinhaltet wiederkehrende Informationspflichten von 74.470 Euro, wohingegen im Übrigen wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 276.887,07 Euro entfällt.

Von dem einmaligen Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten von 2.788.182,87 Euro entfallen rund 2,2 Mio. Euro auf die Änderungen des Zahlungskontengesetzes. Aufgrund der geänderten Regelungen zu den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ergibt sich allenfalls marginaler jährlicher Erfüllungsaufwand, der vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurückgeht. Zudem entsteht durch diese Regelungen einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 330.000 Euro, der vollständig der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen ist. Einmalige Informationspflichten belaufen sich auf 170.572,50 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ergibt sich insgesamt Aufwand aus wiederkehrenden Informationspflichten von 74.470 Euro und aus einmaligen Informationspflichten von 170.572,50 Euro.

Durch die Änderungen im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand aufgrund von Informationspflichten von ca. 72.390 Euro. Mit 71.442 Euro entfällt der größte Teil davon auf das Zurverfügungstellen und Bereithalten des Merkblattes nach § 62a ZAG. Die Verpflichtung durch das Zahlungskontengesetz, jeweils aktualisierte Daten zu Vergleichskriterien zu übermitteln, bewirkt jährlich 30.900 Euro an Kosten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch den Entwurf im Saldo wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Mio. Euro, wovon 20.654,57 Euro auf die Länder und der übrige Aufwand mit 1.062.896,36 Euro auf den Bund entfällt.

Bei der Bundesanstalt für Finanztransaktionsaufsicht entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand insbesondere für den Betrieb der Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten mit rund 1 Mio. Euro jährlich.

Der einmalige Erfüllungsaufwand kann mit 1.136.493,47 Euro beziffert werden und ergibt sich mit rund 1,1 Mio. Euro im Wesentlichen aus den Änderungen des Zahlungskontengesetzes im Zusammenhang mit der Einrichtung der Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt für Finanztransaktionsaufsicht.

Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. November 2023

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter